CDU BRANDENBURG

TAGUNGSMAPPE 37. LANDESPARTEITAG DER CDU BRANDENBURG

Brandenburg. Bereit für Zukunft.
25. März 2023 - Schinkelhalle Potsdam

WLAN PASSWORT

W-Lan: CDU-Parteitag

Passwort: 37-LpT.CDUBrb

der CDU Brandenburg

Brandenburg. Bereit für Zukunft.

Liebe Delegierte,liebe Freundinnen und Freunde,sehr geehrte Gäste,

auf dem 37. Parteitag der CDU Brandenburg wird turnusgemäß der Landesvorstand neu gewählt. Wir wollen gemeinsam einen geordneten Übergang einleiten und die Führung des Landesverbandes in neue Hände geben. Dazu hatte ich bereits im Vorfeld eine Mitgliederbefragung vorgeschlagen und ich freue mich, dass wir dieses Mittel gewählt haben, um ein starkes Fundament für unsere weitere politische Arbeit zu legen.

An dieser Stelle möchte ich mich für alle Unterstützung in den letzten Jahren bedanken, die ich als Landesvorsitzender erfahren durfte. Es war mir eine Freude und ein Privileg, die CDU Brandenburg durch diese nicht immer einfache Zeit zu führen. Gemeinsam ist es uns gelungen, Regierungsverantwortung zu übernehmen und dieser Koalition in vielen Bereichen eine konservative Handschrift zu verpassen. Die Union tut Brandenburg gut. Wir arbeiten in der Partei, im Landtag und in den Ministerien weiter hart dafür, dass das so bleibt.

Wir müssen unseren Blick aber auch auf die Landtagswahl im nächsten Jahr richten. Jetzt ist die Zeit, sich personell und inhaltlich für die Zukunft aufzustellen. Weiterhin gute Regierungsarbeit und ein überzeugendes Angebot für die Zukunft werden die zwei wesentlichen Bausteine für eine erfolgreiche Landtagswahl sein. Wir haben es selbst in der Hand und dafür schaffen wir heute die Grundlage.

Daher lade ich Sie im Namen des Landesvorstandes herzlich ein zum 37. Parteitag der CDU Brandenburg

am Samstag, 25. März 2023, um 10:00 Uhr,
in die Schinkelhalle,
Schiffbauergasse 4a, 14467 Potsdam.

Die Tagungsunterlagen mit der vorläufigen Tagesordnung, den Gremienvorschlägen, dem vom Landesvorstand beschlossenen Antrag zur Änderung der Satzung sowie weiteren Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.cdu-brandenburg.de/lpt

Delegierte, die nicht am Landesparteitag teilnehmen können, bitte ich, sich mit dem zuständigen Kreisgeschäftsführer in Verbindung zu setzen, damit ein Ersatzdelegierter eingeladen werden kann.

Der Landesparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Ich freue mich, Sie zu unserem Landesparteitag in Potsdam begrüßen zu dürfen.

Ihr

Michael Stübgen
Landesvorsitzender der
CDU Brandenburg

Vorläufige Tagesordnung

(Änderungen und Ergänzungen vorbehalten)

Tagesordnungspunkt 1	Eröffnung und Begrüßung durch den Landesvorsitzenden ***Michael Stübgen***
Tagesordnungspunkt 2	Gedenken unserer Verstorbenen
Tagesordnungspunkt 3	Geistliche Worte
Tagesordnungspunkt 4	Wahl des Tagungspräsidiums
Tagesordnungspunkt 5	Grußworte
Tagesordnungspunkt 6	Beschlussfassung über die Tagesordnung
Tagesordnungspunkt 7	Bestätigung der vom Landesvorstand eingesetzten Antragskommission
Tagesordnungspunkt 8	Wahl der Mandatsprüfungskommission
Tagesordnungspunkt 9	Wahl der Stimmzählkommission
Tagesordnungspunkt 10	Rede des Nordrhein-Westfälischen Ministerpräsidenten ***Hendrik Wüst MdL***
Tagesordnungspunkt 11	Rede des Landesvorsitzenden ***Michael Stübgen***
Tagesordnungspunkt 12	Bericht des Landesschatzmeisters der CDU Brandenburg ***Dr. Christian Ehler MdEP***
Tagesordnungspunkt 13	Aussprache zu den Berichten
Tagesordnungspunkt 14	Bericht der Rechnungsprüfer
Tagesordnungspunkt 15	Entlastung des Landesvorstandes
Tagesordnungspunkt 16	Bericht der Mandatsprüfungskommission

Tagesordnungspunkt 17	Wahl des Landesvorstandes Wahl Landesvorsitzende/r Wahl Generalsekretär/in Wahl der vier stellvertretenden Landesvorsitzenden Wahl Landesschatzmeister/in Wahl Mitgliederbeauftragte/r Wahl der 18 Beisitzer/innen
Tagesordnungspunkt 18	Wahl der Delegierten für Bundesparteitage
Tagesordnungspunkt 19	Wahl der Ersatzdelegierten für Bundesparteitage
Tagesordnungspunkt 20	Wahl der Delegierten für Bundesausschüsse
Tagesordnungspunkt 21	Wahl der Ersatzdelegierten für Bundesausschüsse
Tagesordnungspunkt 22	Wahl des Landesparteigerichts
Tagesordnungspunkt 23	Beratung und Beschluss der Anträge zur Änderung der Satzung
Tagesordnungspunkt 24	Allgemeine Anträge und Beschlussfassungen
Tagesordnungspunkt 25	Schlusswort Landesvorsitzende/r
	Deutsche Nationalhymne

Der Landesparteitag ist bei frist- und formgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

Vorschläge für die Gremien

Wahl des Tagungspräsidiums

Tagungsleiterin	Barbara Richstein MdL
Stellv. Tagungsleiter/in	Kristy Augustin MdL Michael Stübgen Dr. Jan Redmann MdL

Bestätigung der vom Landesvorstand eingesetzten Antragskommission

Vorsitzender	Generalsekretär
	Mitglieder des Präsidiums Vorsitzende der Landesfachausschüsse Vorsitzende der Landesvereinigungen

Vorschlag zur Wahl der Mandatsprüfungskommission

Vorsitzender	Uwe Schüler (Landesjustiziar) Philipp Sünboldt Antje Böttcher

Wahl der Stimmzählkommission

Vorsitzender	Philipp Sünboldt alle Kreisgeschäftsführerinnen und Kreisgeschäftsführer Antje Böttcher

Hinweise zum Landesparteitag

Abstimmungen

Wahl- und abstimmungsberechtigt sind nur Delegierte. Offene Abstimmungen erfolgen durch das Hochheben der Stimmkarte. Für geheime Abstimmungen wird ein digitales Abstimmungsformat verwendet. Die entsprechenden Zugangsdaten erhalten die Delegierten vor Ort.

Anträge

Einen Vordruck für Änderungsanträge finden Sie auf unserer Webseite unter „37. Landesparteitag“. Antragsberechtigt sind die Vorstände gemäß §6 Abs. 1 der GO der CDU Brandenburg. Initiativanträge können nur von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes 10 beim Tagungspräsidium (Versammlungsleiterin) einzureichen.

Einlass

Einlass ist ab 9:00 Uhr. Wir bitten die Delegierten, sich beim Empfang der Tagungsunterlagen auszuweisen.

Gastronomie

Die Verpflegung für die Parteitagsteilnehmer befindet sich am Platz. Weitere Angebote sind vor Ort verfügbar.

Tagungsbeitrag

Der Tagungsbeitrag für Delegierte, Ersatzdelegierte und Gäste in Höhe von 10 Euro wird bei Aushändigung der Tagungsunterlagen erhoben.

Anmeldung Gäste

Gäste melden sich bitte über unsere Webseite an: www.cdu-brandenburg.de/gast-lpt

Organisationsleitung und Pressebetreuung

Gordon Hoffmann, Generalsekretär und Landesgeschäftsführer, Telefon: 0331-620 14 0

Presse

Der Arbeitsbereich für Journalisten befindet sich auf ausgewiesenen Plätzen im Tagungssaal.

Rederecht

Bei den Plenarsitzungen haben die Delegierten sowie die Mitglieder des Landesvorstandes und der Antragskommission Rederecht. In Einzelfällen kann das Tagungspräsidium auch Gästen das Wort erteilen.

Tagungsanschrift

Schinkelhalle
Schiffbauergasse 4a
14467 Potsdam

Medienaufzeichnungen

Bitte beachten Sie, dass während der Veranstaltung Foto-, Film- oder sonstige Medienaufzeichnungen angefertigt werden und Sie mit Besuch der Veranstaltung Ihre Zustimmung zu den Aufnahmen und etwaigen Veröffentlichungen geben.

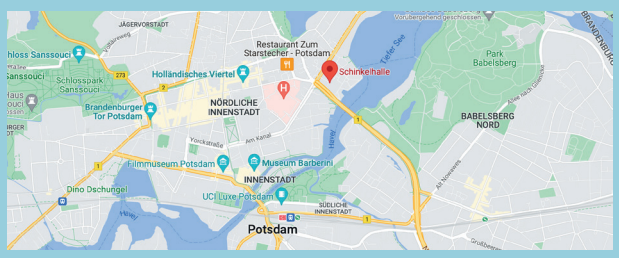

Anreise mit dem Auto

Von der A115 an der Abfahrt Potsdam-Zentrum auf die Nutheschnellstraße in Richtung Zentrum fahren, an der ersten Ampelkreuzung (Berliner Straße/B1) nach rechts abbiegen und nach ca. 500 m haben Sie die Schiffbauergasse erreicht. Ein Parkhaus ist fußläufig vorhanden.

Anreise mit dem ÖPNV

Tram 93 vom Hauptbahnhof Potsdam bis Haltestelle Schiffbauergasse/Berliner Straße oder Tram 94 oder 99 von Babelsberg bis Haltestelle Schiffbauergasse/Uferweg

Informationen zur digitalen Abstimmung beim Landesparteitag

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits in unserem Einladungsschreiben haben wir darauf hingewiesen, dass wir planen, die Wahlen beim diesjährigen Parteitag am 25. März in Potsdam auf digitalem Wege durchzuführen. Das bedeutet, dass wir keine Stimmzettel austeilen, die händisch ausgefüllt werden, **sondern sämtliche Abstimmungen, die nicht offen ausgeführt werden, mit einem internetfähigen Gerät wie einem Smartphone, Tablet oder Laptop durchführen werden.**

Deshalb die dringende Bitte: sollten Sie kein solches Gerät besitzen, wenden Sie sich bis zum **1. März** an die Landesgeschäftsstelle, damit wir ein solches Gerät für Sie bereitstellen können!

Dazu möchten wir Sie bitten, sicherzustellen, dass Ihr Gerät zu Beginn des Parteitages ausreichend geladen ist.

Das verwendete System für die digitalen Abstimmungen ist dabei durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und DSGVO-konform. Es wurde so auch bereits erfolgreich beim Bundesparteitag der CDU Deutschlands und bei unserem letzten Landesparteitag eingesetzt.

Nachfolgend finden Sie ausführliche Informationen zum Ablauf der digitalen Abstimmungen während des Parteitages. Sollten Sie bis dahin Fragen oder Anmerkungen haben, stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Landesgeschäftsstelle selbstverständlich zur Verfügung.

Vorbereitung zu Beginn des Parteitages

- Bei der Delegiertenanmeldung erhalten Sie wie gewohnt Ihren Delegiertenausweis.
- Auf diesem ist dann auch Ihre WählerID vermerkt, die Sie später zum Einloggen für die Wahlplattform benötigen.
- Dazu erhalten Sie einen verschlossenen Umschlag mit Ihrem persönlichen Passwort – dieses dürfen Sie nicht weitergeben.
- Gleichzeitig befindet sich auf dem Delegiertenausweis der Link zur Wahlplattform – ausgeschrieben als auch als QR-Code.
- Sie benötigen für die Wahlen keine zusätzliche App, die Abstimmungen finden auf einer gesicherten Webseite über Ihren normalen Browser statt.
- Zu Beginn des Parteitages werden wir den Ablauf noch einmal erklären und eine Probeabstimmung durchführen, so dass offene Fragen und Probleme angesprochen werden können.
- Generell bitten wir, sich mit Handzeichen bemerkbar zu machen, wenn Sie Fragen oder Probleme während der Wahlgänge haben.

Die Anmeldung

- Öffnen Sie Ihren Internetbrowser und geben Sie die Internetadresse ein, die auf Ihrem Delegiertenausweis steht, bzw. scannen Sie den QR-Code mit Ihrem Smartphone oder Tablet. Geben Sie nun Ihre Wähler-ID und Ihr Passwort ein.
- Klicken Sie anschließend auf „Am Live Voting anmelden“. Nach Prüfung der Login-Daten werden Sie zur digitalen Wahlplattform weitergeleitet und Ihnen eine Begrüßungsnachricht angezeigt.
- Lassen Sie das Browserfenster während der gesamten Veranstaltung geöffnet, die Inhalte bzw. aktuellen Stimmzettel werden automatisch angezeigt
- Sollten Sie Ihren Browser oder das entsprechende Fenster aus Versehen geschlossen haben, gelangen Sie über den Link jederzeit wieder zur Wahlplattform.

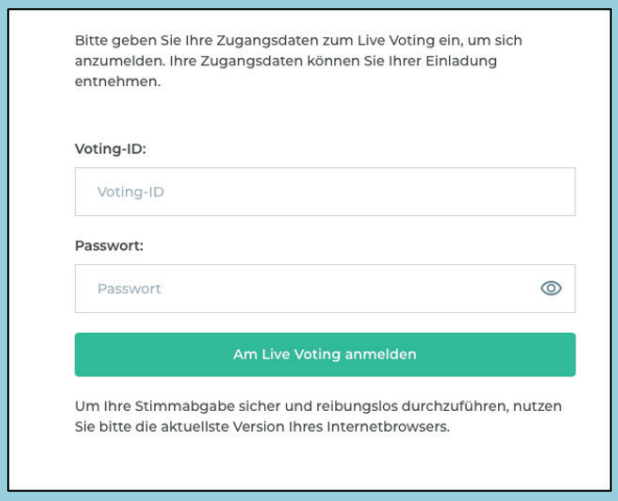

Die Online-Stimmabgabe

- Sobald ein Wahlgang gestartet wird, erscheint der entsprechende Stimmzettel. Nun können Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Der gezeigte Stimmzettel ist lediglich ein Beispiel und kann je nach Abstimmungsart auch anders aussehen.
- Nachdem Sie Ihre Auswahl getroffen haben, klicken Sie auf „Stimmabgabe prüfen“. Nun haben Sie Gelegenheit, Ihre Auswahl noch einmal zu überprüfen und diese ggf. zu korrigieren. Wenn Sie mit Ihrer Auswahl zufrieden sind, klicken Sie auf „Verbindliche Stimmabgabe“. Zum Ändern klicken Sie auf „Auswahl korrigieren“.
- Nach dem Klick auf „Verbindliche Stimmabgabe“ wurde Ihre abgegebene Stimme erfolgreich gezählt und Ihnen eine Bestätigung angezeigt. Warten Sie nun, bis die Abstimmung beendet wird.

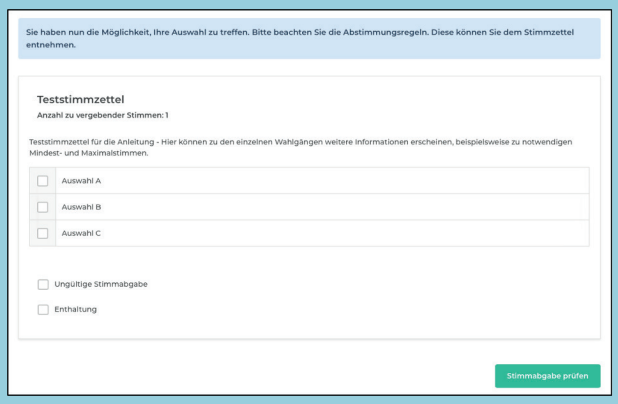

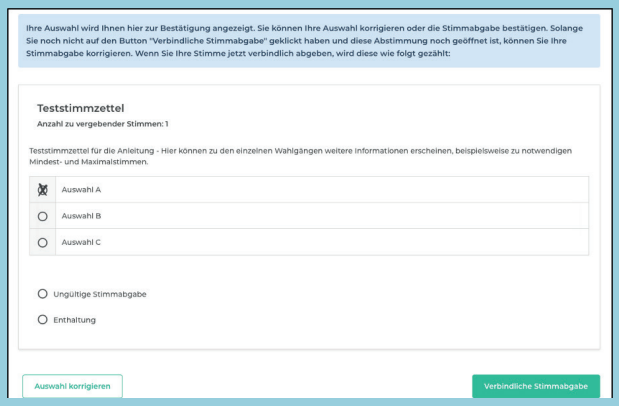

Veröffentlichung des Ergebnisses

- Die Ergebnisse werden nun vom System ausgezählt. Anschließend erfolgt die Veröffentlichung und Bekanntgabe durch die Tagungsleitung.
- Es ist sichergestellt, dass Ihre Stimmabgabe verschlüsselt in der „digitalen Wahlurne“ vorliegt, die Stimmzählkommission kann lediglich nachvollziehen, ob jeder abgestimmt hat, aber in keinem Fall sehen, was von einzelnen Wählern abgestimmt wurde.

Antrag A1 - Änderung der Satzung der CDU Brandenburg

Satzung aktuelle Fassung	Satzung neue Fassung	
Titelseite	***Titelseite***	1
Satzung CDU Landesverband Brandenburg	Satzung **CDU-Landesverband** Brandenburg	2
§ 4 Abs. 2 Satz 2	***§ 4 Abs. 2 Satz 2***	3
Mitgliedschaftsvoraussetzungen	***Mitgliedschaftsvoraussetzungen***	4
Die Aufnahme in die CDU setzt voraus, dass der Bewerber berechtigterweise ein Jahr seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.	Die Aufnahme **als Mitglied** in die CDU setzt voraus, dass der Bewerber berechtigterweise ein Jahr seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.	5 6 7 8 9
§ 5 Abs. 1	***§ 5 Abs. 1***	10
Aufnahme- und Überweisungsverfahren	***Aufnahme- und Überweisungsverfahren***	11
(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf **elektronischem Wege (z.B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich** gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von **drei** Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags **beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.** Der zuständige örtliche Verband **und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden** innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um **eine** weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von **vier** Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.	12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
§ 5 Abs. 3 Satz 3	***§ 5 Abs. 3 Satz 3***	31
Aufnahme- und Überweisungsverfahren	***Aufnahme- und Überweisungsverfahren***	32
Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören	Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes **anzuhören**.	33 34 35
§ 5 Abs. 5	***§ 5 Abs. 5***	36
Aufnahme- und Überweisungsverfahren	***Aufnahme- und Überweisungsverfahren***	37
(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.	(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Orts-, Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen. **Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.**	38 39 40 41 42 43

Satzung aktuelle Fassung	Satzung neue Fassung	
§ 6 Abs. 2	**§ 6 Abs. 2**	44
Mitgliedsrechte und Pflichten	**Mitgliedsrechte und Pflichten**	45
(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.	(2) Nur Mitglieder können **Ämter** in **Organen** und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände **bekleiden**; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.	46 47 48 49 50
§ 6	**§ 6 Abs. 4**	51
Mitgliedsrechte und Pflichten	**Mitgliedsrechte und Pflichten**	52
	(4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.	53 54 55 56 57 58 59 60 61
	Abs. 4 (alt) wird Abs. 5 (neu)	62
§ 6 Abs. 5 Satz 1	**§ 6 Abs. 5 Satz 1 (dann Abs. 6 neu)**	63
Mitgliedsrechte und Pflichten	**Mitgliedsrechte und Pflichten**	64
Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an den Landesparteitag zu stellen.	Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an den Landesparteitag **schriftlich oder auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren** zu stellen	65 66 67 68
§ 7 Abs. 2	**§ 7 Abs. 2**	69
Beitragspflicht und Zahlungsverzug	**Beitragspflicht und Zahlungsverzug**	70
(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Zahlungsrückstand ist.	(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen **persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen** schuldhaft **im Verzug** ist.	71 72 73 74
§ 9	**§ 9**	75
Austritt	**Austritt**	76
	(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.	77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87
	Aus Abs. 3 (alt) wird Abs. 4 (neu)	88

Satzung aktuelle Fassung

§ 10 Abs. 1

Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der CDU oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

§ 11 Abs. 2

Parteiausschluss

§ 12 Abs. 1 Ziffer 4ff.

Parteischädigendes Verhalten

(1) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
(...)

4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Presseorganen oder auf deren Internetseiten gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;

(...)

6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;

7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

Satzung neue Fassung

§ 10 Abs. 1

Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den **Vorstand des zuständigen Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks- beziehungsweise Kreisverbandes, durch** den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der CDU oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. **Das Mitglied ist vorher anzuhören.**

§ 11 Abs. 2

Parteiausschluss

Das Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 12 Abs. 1 Ziffer 4ff.

Parteischädigendes Verhalten

(1) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
(...)

4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, **Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts), Auftritten in sozialen Medien,** Presseorganen oder auf deren Internetseiten gegen die erklärte Politik der **CDU** Stellung nimmt;

(...)

6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;

7. Den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;

8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;

9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;

10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;

12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

Satzung aktuelle Fassung

§ 13

Weitere Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

Satzung neue Fassung

§ 13

Weitere Ausschlussgründe

~~Als Ausschlussgrund gilt ferner:~~

1. ~~die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,~~
2. ~~die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.~~

Entfällt – zu §12 hinzugefügt

---

§ 14

Gleichstellung von Frauen und Männern

(...)
(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

§ 13 (neu)

Gleichstellung von Frauen und Männern

(...)
(2) Frauen **und Männer** sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten **gleich** beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. **Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.**

(3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

Satzung aktuelle Fassung

Fortsetzung § 14

(...)

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreisbewerberinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(...)

Satzung neue Fassung

Fortsetzung § 13 (neu)

(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes Brandenburg zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes Brandenburg zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.
Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 des Bundesstatuts zurückbleiben.

(...)

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreisbewerberinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. **Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden.** Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(...)

Satzung aktuelle Fassung	Satzung neue Fassung	
§ 15	**§ 14 (neu)**	246
Amts-/Funktionsbezeichnungen	**Amts-/Funktionsbezeichnungen**	247
		248
§ 16	**§ 15 (neu)**	249
Organisationsstufen	**Organisationsstufen**	250
		251
§ 16a Satz 1	**§ 15a (neu) Satz 1**	252
Mitgliederbeauftragter	**Mitgliederbeauftragter**	253
Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Absatz 1 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der Organisationsstufe gesondert gewählt wird.	Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach **§ 15 Absatz 1** gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der Organisationsstufe gesondert gewählt wird.	254 255 256 257
	§ 16 (neu)	258
	Digitalbeauftragter	259
	Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.	260 261 262
§ 17 Abs. 3 Satz 3	**§ 17 Abs. 3 Satz 3**	263
Kreisverbände	**Kreisverbände**	264
Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.	Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege **für den Kreisverband** eine Kasse zu führen.	265 266 267 268 269
§ 30 Abs. 2	**§ 30 Abs. 2**	270
Aufgaben des Landesparteitages	**Aufgaben des Landesparteitages**	271
(2) Der Landesparteitag wählt: (...) 3. zwei Rechnungsprüfer; (...) 5. die Mitglieder des gemeinsamen Kreisparteigerichtes (§28).	(2) Der Landesparteitag wählt: (...) 3. zwei Rechnungsprüfer auf die **Dauer von 4 Jahren**; (...) 5. die Mitglieder des gemeinsamen Kreisparteigerichtes **auf die Dauer von 4 Jahren (§48)**.	272 273 274 275 276 277
§ 36 Abs. 4	**§ 36 Abs. 4**	278
Der Generalsekretär	**Der Generalsekretär**	279
(4) Der Generalsekretär ist als Vertreter des Landesvorstandes für die Genehmigung der Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 zuständig.	(4) Der Generalsekretär ist als Vertreter des Landesvorstandes für die Genehmigung der Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen nach **§ 34 Abs. 1 Nr. 6** zuständig.	280 281 282 283

Satzung aktuelle Fassung	Satzung neue Fassung	
§ 36 Abs. 5	**§ 36 Abs. 5**	284
Der Generalsekretär	**Der Generalsekretär**	285
(5) Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden; ihm steht im Rahmen von Wahlkämpfen ein Weisungsrecht nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 zu.	(5) Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden; ihm steht im Rahmen von Wahlkämpfen ein Weisungsrecht nach Maßgabe des **§ 43 Abs. 1** zu.	286 287 288 289 290 291
§ 37 Abs. 1	**§ 37 Abs. 1**	292
Der Landesgeschäftsführer	**Der Landesgeschäftsführer**	293
(1) Der Landesgeschäftsführer leitet die Arbeit der Landesgeschäftsstelle auf der Grundlage eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes, der auf Vorschlag des Generalsekretärs vom geschäftsführenden Landesvorstand beschlossen wurde.	(1) Der Landesgeschäftsführer leitet die Arbeit der Landesgeschäftsstelle auf der Grundlage eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes, der auf Vorschlag des Generalsekretärs vom **Präsidium** beschlossen wurde.	294 295 296 297 298
§ 40 Abs. 1	**§ 40 Abs. 1**	299
Die Vorsitzendenkonferenz	**Die Kreisvorsitzendenkonferenz**	300
(1) Zur Beratung des Landesvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens einmal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Landesverbandes zusammen.	(1) Zur Beratung des Landesvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens einmal jährlich die **Kreisvorsitzendenkonferenz** des Landesverbandes zusammen.	301 302 303 304
§ 40 Abs. 3	**§ 40 Abs. 3**	305
Die Vorsitzendenkonferenz	**Die Kreisvorsitzendenkonferenz**	306
(3) Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Landesvorsitzenden oder vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.	(3) Die Kreisvorsitzendenkonferenz wird vom Landesvorsitzenden oder vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.	307 308 309 310
§ 42 Satz 1	**§ 42 Satz 1**	311
Eingriffsrechte des Landesvorstandes	**Eingriffsrechte des Landesvorstandes**	312
Erfüllen die Kreis-, Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände und die Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.	Erfüllen die Kreis-, Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände und die Ortsverbände die ihnen nach **dem Gesetz und** den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.	313 314 315 316 317 318 319 320

Satzung aktuelle Fassung

§ 44 Absatz 1

Landesvereinigungen / Sonderorganisationen

(1) Der Landesverband hat folgende Vereinigungen:
1. Junge Union Brandenburg (JU),
2. Frauen-Union Brandenburg (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Brandenburg (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung Brandenburg (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Brandenburg (MIT),
6. Senioren-Union Brandenburg (SenU),
7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV).

§ 44 Absatz 2

Landesvereinigungen / Sonderorganisationen

(2) Der Landesverband hat folgende Sonderorganisationen:
1. Evangelischer Arbeitskreis (EAK),
2. Landesarbeitskreis christlich-demokratischer Juristen (LACDJ).
3. Schüler Union des Landes Brandenburg
4. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)
5. Lesben und Schwule in der Union (LSU)

§ 44 Absatz 3

Landesvereinigungen / Sonderorganisationen

(3) Alle in der Satzung der Bundespartei zugelassenen Vereinigungen können zu den Landesparteitagen jeweils einen Delegierten mit allen Rechten und Pflichten entsenden. Er ist in geheimer Wahl von der Landestagung der jeweiligen Vereinigung zu wählen.

Satzung neue Fassung

§ 44 Absatz 1

Landesvereinigungen ~~/ Sonderorganisationen~~

(1) Der Landesverband hat folgende Vereinigungen:
1. Junge Union Brandenburg (JU),
2. **Frauen Union** Brandenburg (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Brandenburg (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung Brandenburg (KPV),
5. Mittelstands- und **Wirtschaftsunion** der CDU Brandenburg (MIT),
6. Senioren-Union Brandenburg (SenU),
7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV).
8. **Evangelischer Arbeitskreis (EAK)**

§ 44 Absatz 2

Landesvereinigungen ~~/ Sonderorganisationen~~

~~(2) Der Landesverband hat folgende Sonderorganisationen:~~
1. ~~Evangelischer Arbeitskreis (EAK),~~
2. ~~Landesarbeitskreis christlich-demokratischer Juristen (LACDJ).~~
3. ~~Schüler Union des Landes Brandenburg~~
4. ~~Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)~~
5. ~~Lesben und Schwule in der Union (LSU)~~

Entfällt

§ 44 Absatz 2 (neu)

Landesvereinigungen ~~/ Sonderorganisationen~~

(2) Alle in der Satzung der Bundespartei zugelassenen Vereinigungen können zu den Landesparteitagen jeweils einen Delegierten mit allen Rechten und Pflichten entsenden. Er ist in geheimer Wahl von der Landestagung der jeweiligen Vereinigung zu wählen.

Satzung aktuelle Fassung

§ 44

Landesvereinigungen / Sonderorganisationen

Satzung neue Fassung

§ 44 Absatz 3 ff. (neu)

Landesvereinigungen ~~/ Sonderorganisationen~~

(3) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(4) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Mindestens die Vorsitzenden der Landesvereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglied der CDU sein. Sie haben eine eigene Satzung, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

(5) Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(6) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt.

---

§ 44 a (neu)

Sonderorganisationen

(1) Der Landesverband hat folgende Sonderorganisationen:

1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)
2. Lesben und Schwule in der Union (LSU)

2) Alle in der Satzung der Bundespartei zugelassenen Sonderorganisationen können zu den Landesparteitagen jeweils einen Delegierten mit allen Rechten und Pflichten entsenden. Er ist in geheimer Wahl von der Landestagung der jeweiligen Vereinigung zu wählen.

(3) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzean.

(4) Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. Mindestens die Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf der Ebene des Landesverbandes Brandenburg müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglied der CDU sein.

Satzung aktuelle Fassung

§ 45

Zuständigkeiten

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.
(3) Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
(4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt.

Satzung neue Fassung

§ 45 414

Zuständigkeiten 415

~~(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.~~ 416 417 418 419 420 421
~~(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.~~ 422 423 424 425 426
~~(3) Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.~~ 427 428 429
~~(4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt.~~ 430 431 432

Entfällt – zu §44 hinzugefügt 433

§ 45 (neu) 434

Digitale Netzwerke 435

(1) Die Gründung eines digitalen Netzwerks auf der Ebene des Landesverbandes ist zulässig. Über diese entscheidet der Landesvorstand in eigener Verantwortung, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 berücksichtigt werden. 436 437 438 439 440 441

(2) Digitale Netzwerke stellen keinen Verband der Partei im Sinne von § 7 PartG dar. Mitglied eines digitalen Netzwerks kann auch ein Mitglied der CDU werden, das außerhalb des Landesverbandes wohnt oder arbeitet. Die mitgliedschaftliche Zuordnung zu seinem Kreisverband wird dadurch nicht berührt. Den digitalen Netzwerken wird die Wahl von Vorständen, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und ein Antragsrecht zum Landesparteitag eingeräumt. 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451

Satzung aktuelle Fassung

§ 59 Abs. 1

Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.

§ 59

Beschlussfähigkeit

Satzung neue Fassung

§ 59 Abs. 1 452

Beschlussfähigkeit 453

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn 454
sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Ta- 455
gesordnung einberufen worden sind und wenn mehr 456
als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an- 457
wesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht 458
auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. 459
Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der 460
Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die 461
Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung 462
allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzutei- 463
len; er ist dabei an die Form und Frist für die Ein- 464
berufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung 465
ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in 466
der erneuten Einladung hinzuweisen. Mitglieder- 467
versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl 468
der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu 469
diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen 470
wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der 471
Versand einer Einladung auf elektronischem Wege 472
(z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. 473

§ 59 Abs. 5 (neu) 474

Beschlussfähigkeit 475

(5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen 476
Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gre- 477
mien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. 478
Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung 479
zu benennen. Nach Überschreitung der Endzei- 480
ten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr 481
durchgeführt werden. Abweichungen sind mög- 482
lich, aber in jedem Einzelfall zu begründen. 483

§ 59a (neu) 484

Durchführung von Vorstandssitzungen 485

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder 486
als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vor- 487
standsmitglieder haben das Recht, an den Prä- 488
senzsitzungen mittels angebotener Telefon-, 489
Videokonferenz oder anderem digitalen Format 490
teilzunehmen (hybride Sitzung). 491
(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hyb- 492
ride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise aus- 493
schließen. 494

Satzung aktuelle Fassung	Satzung neue Fassung	
§ 62 Abs. 1	**§ 62 Abs. 1**	495
Abstimmungsarten	**Abstimmungsarten**	496
(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.	(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, **oder** durch hochgehobene Stimmkarte **oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht,** es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.	497 498 499 500 501 502 503 504
§ 62	**§ 62 Abs. 3 (neu)**	505
Abstimmungsarten	**Abstimmungsarten**	506
	(3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E- Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.	507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523
§ 64	**§ 64**	524
Sitzungsniederschriften	**Sitzungsniederschriften**	525
Über die Sitzungen des Landesparteitages, Landesausschusses, Landesvorstandes und der Vorsitzendenkonferenz werden Niederschriften gefertigt. Sie sind von dem Vorsitzenden oder Generalsekretär und von dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen.	Über die Sitzungen des Landesparteitages, Landesausschusses, Landesvorstandes und der **Kreisvorsitzendenkonferenz** werden Niederschriften gefertigt. Sie sind von dem Vorsitzenden oder Generalsekretär und von dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen.	526 527 528 529 530 531
§ 65 Abs. 1 Satz 1 und 2	**§ 65 Abs. 1 Satz 1 und 2**	532
Ladungsfristen und Antragsberechtigung	**Ladungsfristen und Antragsberechtigung**	533 534
(1) Ordentliche Landesparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.	1) **Zu ordentlichen Landesparteitagen muss** unter Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vorher **eingeladen** werden. **Zu außerordentlichen Parteitagen** kann mit einer Frist von mindestens einer Woche **eingeladen** werden	535 536 537 538 539

Satzung aktuelle Fassung

§ 65 Abs. 5

Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(5) Für Sitzungen des Landesausschusses gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 69

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den 32. Landesparteitag der CDU Brandenburg in Schönefeld am 01.01.2018 in Kraft.

Satzung neue Fassung

§ 65 Abs. 5

Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(5) Für Sitzungen des Landesausschusses gelten die Regelungen der Absätze 1 bis **4** entsprechend.

§ 69

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den **37.** Landesparteitag der CDU Brandenburg in **Potsdam** am **01.04.2023** in Kraft

Änderung Verfahrensordnungen des CDU-Landesverbandes Brandenburg für die Aufstellung der Bewerber zu Wahlen

Allgemeine redaktionelle Änderungen, Anpassungen an neue Rechtschreibung
(daß -> dass, Beschluß -> Beschluss, im übrigen – im Übrigen)

Verfahrensordnung aktuelle Fassung

Einleitung

In Ausführung der Wahlgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg hat der Landesparteitag in Ergänzung der Landessatzung (§ 47 dieser Satzung) folgende Verfahrensordnungen beschlossen:

Abschnitt A § 7 Abs. 2

Ergebnis der Bewerberwahl

(2) Im Falle des Einspruchs des Landesvorstandes gegen die Wahl (§ 35 Abs. 4 Landessatzung) ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen; das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

Verfahrensordnung neue Fassung

Einleitung

In Ausführung der Wahlgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg hat der Landesparteitag in Ergänzung der Landessatzung (**§ 46** dieser Satzung) folgende Verfahrensordnungen beschlossen:

Abschnitt A § 7 Abs. 2

Ergebnis der Bewerberwahl

(2) Im Falle des Einspruchs des Landesvorstandes gegen die Wahl (**§ 34** Abs. 4 Landessatzung) ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen; das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

Verfahrensordnung aktuelle Fassung

Abschnitt B § 12

Kreisvertreter-/ Delegiertenversammlungen

Die nach § 11 Abs. 1 auf einen Kreisverband entfallenden Vertreter/Delegierten sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern/-delegierten werden auf Kreisverbandsebene von einer Versammlung der nach den §§ 1 und 2 gewählten Vertreter/Delegierten geheim gewählt (Kreisvertreter-/Delegiertenversammlung); im übrigen finden die Bestimmungen der Kreissatzung über den Kreisparteitag entsprechend Anwendung.

Abschnitt C § 15

Schlußbestimmungen

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg. Sie tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Abschnitt D § 4

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

(3) Die Bewerberaufstellung kann - entsprechend den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und § 16 der Landessatzung - durch Regelungen des zuständigen Kreisverbandes auf nachgeordnete Verbände i.S.d. § 16 Abs. 1 bzw. auf den Kreisverband übertragen werden.

Abschnitt D § 15

Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Landessatzung.

Verfahrensordnung neue Fassung

Abschnitt B § 12

Kreisvertreter-/ Delegiertenversammlungen

Die nach § 11 **Abs. 2** auf einen Kreisverband entfallenden Vertreter/Delegierten sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern/-delegierten werden auf Kreisverbandsebene von einer Versammlung der nach den §§ 1 und 2 gewählten Vertreter/Delegierten geheim gewählt (Kreisvertreter-/ Delegiertenversammlung); **im Übrigen** finden die Bestimmungen der Kreissatzung über den Kreisparteitag entsprechend Anwendung.

Abschnitt C § 15

Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg. Sie tritt am **1. April 2023** in Kraft.

Abschnitt D § 4

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

(3) Die Bewerberaufstellung kann - entsprechend den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und **§ 15** der Landessatzung - durch Regelungen des zuständigen Kreisverbandes auf nachgeordnete Verbände i.S.d. **§ 15 der Landessatzung** Abs. 1 bzw. auf den Kreisverband übertragen werden.

Abschnitt D § 15

Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am **1. April 2023** in Kraft. Sie ist Bestandteil der Landessatzung.

Änderung der Geschäftsordnung der CDU Brandenburg

Allgemeine redaktionelle Änderungen, Anpassungen an neue Rechtschreibung
(daß -> dass, Beschluß -> Beschluss, im übrigen – im Übrigen)

Geschäftsordnung aktuelle Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung	
§ 4 Abs. 2	**§ 4 Abs. 2**	592
Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	**Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einladung**	593 594
(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Paragraph 59 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der CDU Brandenburg findet entsprechende Anwendung.	(2) Die **Einladung** erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Paragraph 59 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der CDU Brandenburg findet entsprechende Anwendung.	595 596 597 598
§ 4 Abs. 3	**§ 4 Abs. 3**	599
Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	**Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einladung**	600 601
(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.	(3) Die **Einladungsfrist** beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die **Einladungsfrist** beginnt mit dem Datum des Poststempels der **Einladung**.	602 603 604 605 606
§ 5	**§ 5**	607
Antragsfrist und Antragsversand	**Antragsfrist und Antragsversand**	608
1) Anträge der gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 (GO) antragsberechtigten Vorstände sind dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem Landesparteitag/Landesausschuss bei der CDU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.	(1) Anträge der gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 (GO) antragsberechtigten Vorstände sind dem Landesvorstand schriftlich **oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail)** zuzuleiten. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem Landesparteitag/Landesausschuss bei der CDU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.	609 610 611 612 613 614
§ 5	**§ 5**	615
Antragsfrist und Antragsversand	**Antragsfrist und Antragsversand**	616
(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages/Landesausschusses zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Landesparteitag/Landesausschuss als Drucksache vorliegen.	(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages/Landesausschusses **schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail)** zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Landesparteitag/Landesausschuss als Drucksache **oder auf elektronischem Wege wie vorgenannt** vorliegen.	617 618 619 620 621 622 623 624
§ 5	**§ 5**	625
Antragsfrist und Antragsversand	**Antragsfrist und Antragsversand**	626
(3) Anträge des Landesvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung sollen in der Regel den CDU-Kreisverbänden sowie den Vereinigungen 1 Monat vor Beginn des Landesparteitages/Landesausschusses zugesandt werden.	(3) Anträge des Landesvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung sollen in der Regel den CDU-Kreisverbänden sowie den Vereinigungen 1 Monat vor Beginn des Landesparteitages/Landesausschusses **auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail)** zugesandt werden.	627 628 629 630 631 632

Geschäftsordnung aktuelle Fassung

§ 12

Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

(7) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuss können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Tagungspräsidium abgegebenen werden.

§ 14

Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Geschäftsordnung neue Fassung

§ 12

Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

(7) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuss können nur **über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder** schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Tagungspräsidium abgegebenen werden.

§ 14

Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

(2) Wortmeldungen erfolgen **über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder** schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **1. April 2023** in Kraft.

Änderung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Brandenburg

Finanz- und Beitragsordnung aktuelle Fassung

§ 5 Abs. 4

Beiträge

(4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

Finanz- und Beitragsordnung neue Fassung

§ 5 Abs. 4

Beiträge

(4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen **entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern** Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. ~~**Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft.**~~

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Finanz- und Beitragsordnung aktuelle Fassung

§ 5 Abs. 4

Beiträge

Finanz- und Beitragsordnung neue Fassung

§ 5 Abs. 4

Beiträge

Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

---

§ 19

Schlussbestimmungen

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 19

Schlussbestimmungen

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg am **1. April 2023** in Kraft.

Anlage zu § 5 der Finanz- und und Beitragsordnung

II. Sonderbeitrag – Ziffer 7

7. Die unter 6a), b), c) und d) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v.H. des monatlichen Grundgehaltes. Die unter 6e), f) und g) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 8 v.H. der monatlichen Abgeordnetenentschädigung ggf. zuzüglich Amtszulagen sowie Funktionszulagen der Fraktionen. (...)

Anlage zu § 5 der Finanz- und und Beitragsordnung

II. Sonderbeitrag – Ziffer 7

7. Die unter 6a), b), c) und d) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von **6 v.H.** des monatlichen Grundgehaltes. Die unter 6e), f) und g) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von **8,5 v.H.** der monatlichen Abgeordnetenentschädigung ggf. zuzüglich Amtszulagen sowie Funktionszulagen der Fraktionen. (...)

Anlage zu § 5 der Finanz- und und Beitragsordnung

III. Beiträge der Kreisverbände – Ziffer 11

11. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände beträgt 1,50 Euro für jedes zu berücksichtigende Mitglied.
Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich um den Betrag, den der Landesverband für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen hat.

Anlage zu § 5 der Finanz- und und Beitragsordnung

III. Beiträge der Kreisverbände – Ziffer 11

11. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände beträgt **2,00 Euro** für jedes zu berücksichtigende Mitglied.
Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich um den Betrag, den der Landesverband für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen hat.

CDU BRANDENBURG

Bitte bleiben Sie gesund!

25. März 2023 - Schinkelhalle

Impressum

V.i.S.d.P.:
CDU-Landesverband Brandenburg
Landesgeschäftsführer: Gordon Hoffmann
Gregor-Mendel-Straße 3 - 14469 Potsdam